

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Toralf Schnur, Fraktion der FDP

Fristen und Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit den Haushalten der Städte und Gemeinden

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in § 47 KV M-V sollen die Städte und Gemeinden die beschlossenen Haushaltssatzungen mit den entsprechenden Anlagen noch vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen. Wiederholt ist zu beobachten, dass in einer Vielzahl der Städte und Gemeinden erst während des bereits laufenden Haushaltsjahres, die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann somit erst verspätet die Vorlage der entsprechenden Haushaltssatzung mit ihren Anlagen würdigen.

1. Worin liegen nach Einschätzung der Landesregierung die Ursachen, dass Städte und Gemeinden die gesetzliche Bestimmung in § 47 Abs. 2 KV M-V nicht einhalten?

Die teilweise Nichteinhaltung der Soll-Vorgabe der Kommunalverfassung hat nach Einschätzung der Landesregierung unterschiedliche Ursachen. Diese können im erheblichen Zeitaufwand bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs liegen, aber auch durch intensive politische Diskussionen bei der Beschlussfassung begründet werden. Allgemeingültige Erkenntnisse liegen hierzu allerdings nicht vor.

2. In welchen Städten und Gemeinden erfolgte bisher noch keine Beschlussfassung für das Haushaltsjahr 2008 zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und aus welchen Gründen?

Diese Frage kann ebenso wie die folgenden Fragen nur für die der Rechtsaufsicht des Innenministeriums unterstehenden kreisfreien Städte beantwortet werden.

Von den sechs kreisfreien Städten hat die Landeshauptstadt Schwerin noch keine Haushaltssatzung 2008 beschlossen. Dies könnte auch mit der aktuellen überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes und den sich daraus ergebenden politischen Diskussionen über Schwerpunkte des Haushaltes zusammenhängen.

3. Für welche Städte und Gemeinden steht die Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden noch aus und welche Gründe liegen vor, dass die Genehmigung durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden noch nicht erfolgen konnte?

Voranzustellen ist, dass nicht die Haushaltssatzung insgesamt einer kommunalverfassungsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, sondern lediglich bestimmte Festsetzungen der Haushaltssatzung. Der Beschluss zur Haushaltssatzung wird ausschließlich auf Rechtmäßigkeit geprüft.

Die Prüfung der Beschlüsse zu den Haushaltssatzungen 2008 und die Genehmigungsverfahren zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind bei den Hansestädten Rostock, Wismar und Stralsund sowie bei der Stadt Neubrandenburg noch nicht abgeschlossen. Da deren Haushalte die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht erfüllen, sind geeignete rechtsaufsichtliche Maßnahmen vorzubereiten. Parallel dazu sind die Haushaltssicherungskonzepte auszuwerten.

Da - wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt - die Landeshauptstadt Schwerin noch keine Haushaltssatzung 2008 beschlossen hat, konnte mit der Prüfung noch nicht begonnen werden.

4. Welche Städte und Gemeinden, deren Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bisher noch nicht erfolgen konnte, haben seit 2004 Anträge auf Sonderbedarfszuweisungen für welche Maßnahmen gestellt?

Die folgenden tabellarischen Übersichten zu erfolgten Antragstellungen enthalten zugleich Angaben zu Bewilligungen (Frage 5) und Ablehnungen (Frage 6).

Tabelle 1:
Anträge seit 2004, zu denen Bewilligungen erfolgt sind:

kreisfreie Stadt	Maßnahme
NB	OSCI-Einbindung der Einwohnermeldeämter in M-V
NB	Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung für die HHJ 2003 und 2004
NB	Anbindung an CN-Lavine und Erwerb Kommunikationsbox
NB	Externe Beratung im Gemeinschaftsprojekt NKHR M-V
HRO	Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung für die HHJ 2003 und 2004
HRO	Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Rahmen des G8-Gipfels (lt. Verwaltungsvereinbarung)
HRO	Sportler austausch mit Qingdao/China
HRO	Anbindung an CN-Lavine und Erwerb Kommunikationsbox
HRO	Modernisierung Sporthalle Stephan-Jantzen-Ring
HRO	Finanzierung von Urkunden und Dankesmedaillen für Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr während des G8-Gipfels
HRO	Neubau Passagierterminal Flughafen Rostock-Laage
HRO	Ausbau der integrierten Leitstelle
SN	Schnittstelle Behördenwegweiser - Dienstleistungsportal
SN	Integrierte Leitstelle Westmecklenburg
SN	Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung für die HHJ 2003 und 2004
SN	Anbindung an CN-Lavine und Erwerb Kommunikationsbox
SN	Personalkosten und andere personenbezogene Kosten im Zusammenhang mit der Freistellung eines Mitarbeiters für die Arbeit im Projektbüro NKHR
HST	Anbindung an CN-Lavine und Erwerb Kommunikationsbox
HWI	Anbindung an CN-Lavine und Erwerb Kommunikationsbox
HWI	Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung für die HHJ 2003 und 2004

Tabelle 2:
Anträge seit 2004, bei denen Ablehnungen erfolgt sind:

kreisfreie Stadt	Maßnahme	Grund für Ablehnung
NB	Planungskosten Ersatzneubau Brücke Demminer Straße	nicht förderfähig lt. Richtlinie
SN	Gestaltung Berliner Platz	Maßnahme ist anderweitig realisiert worden
SN	Umgestaltung der zentralen Platzfläche „Dreescher Markt“	Maßnahme ist anderweitig realisiert worden
HST	Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch des amerikanischen Präsidenten G. W. Bush	begrenzt zur Verfügung stehende Mittel
HST	Neubau einer Kegelsportanlage	nicht förderfähig lt. Richtlinie

Tabelle 3:

Anträge seit 2004, die noch in Bearbeitung sind:

kreisfreie Stadt	Maßnahme	Bemerkung
HRO	Realisierungsbegleitung zur Haushaltskonsolidierung	bei Erfüllung der Kriterien des Haushaltsreferates zur Förderung in 2009 vorgesehen
SN	Neubau Sportinternat	in Bearbeitung
SN	Neubau der Möwenburgstraße	zur Förderung in 2009 vorgesehen
SN	Beseitigung Bahnübergang Kreuzung Lübecker Straße und Ersatz des Bahnüberganges durch eine behindertengerechte Eisenbahnüberführung	zur Förderung in 2008 vorgesehen
SN	Wahrung möglicher Entwicklungsoptionen für die Schwimmhalle Stern-Buchholz	zur Förderung in 2008 vorgesehen
HWI	Umnutzung des Stabsgebäudes auf der Konversionsfläche „Lübsche Burg“ zum Technischen Landesmuseum	in Bearbeitung
HWI	Schwammabeseitigung am Rathaus in Wismar	zur Förderung in 2008 vorgesehen

5. In welchen Fällen wurde den Anträgen der Städte und Gemeinden, deren Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bisher noch nicht erfolgen konnte, auf Sonderbedarfswweisungen seit 2004 entsprochen und an welche Voraussetzungen wurde die Gewährung von Bedarfswweisungen gebunden?

Siehe Tabelle 1 der Antwort zu Frage 4.

Die Grundlagen zur Gewährung von Sonderbedarfswweisungen sind in der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfswweisungen vom 25. November 2004 geregelt.

Einzelfallabhängig können noch besondere Nebenbestimmungen im Bescheid festgelegt werden.

6. In welchen Fällen wurde den Anträgen auf Sonderbedarfszuweisungen der Städte und Gemeinden, deren Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bisher noch nicht erfolgen konnte, mit welcher Begründung nicht entsprochen?

Siehe Tabelle 2 der Antwort zu Frage 4.

7. Welche Städte und Gemeinden können derzeit die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht nachweisen und haben ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen?

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald weist eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit auf.

Da die Prüfungen zu den Haushaltssatzungen und Haushaltssicherungskonzepten der anderen kreisfreien Städte noch nicht abgeschlossen sind, sind auch abschließende Aussagen zur derzeitigen Leistungsfähigkeit noch nicht möglich.

Alle sechs kreisfreien Städte haben keinen Haushaltsausgleich erreicht. Sie sind von daher verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

8. Wie und zu welchem Zeitpunkt soll in den genannten Fällen der Frage 7 die dauerhafte Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden?

Die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit soll durch unterschiedliche Maßnahmen wie z. B. durch Einsparung von Personal- und Sachkosten bzw. durch Einnahmenerhöhungen erreicht werden. Die konkreten Maßnahmen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Allerdings entsprechen noch nicht alle Haushaltssicherungskonzepte der kreisfreien Städte den gesetzlichen Vorgaben. Insoweit kann die Frage derzeit nicht abschließend beantwortet werden.